

Wochenblatt

für

Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Marienburg und Umgegend.

Amtsblatt

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

No. 52.

Mittwoch, den 29. Juni

1864.

Dieses Blatt erscheint Mittwochs und Sonnabends. — Preis vierteljährlich 10 Ngr. — Zu bezahlen durch alle Postanstalten. — Inserate etc., welche die gespaltene Corpus-Zeile, oder deren Raum, mit 1 Neugroschen berechnet werden, sind in Pulsnitz spätestens bis Montags und Donnerstags Abends 8 Uhr einzusenden. — Expeditionen sind: In Pulsnitz beim Herausgeber, in Königsbrück bei Herrn Kaufmann Andreas Grahl, in Radeberg bei Herrn Kaufmann Friedrich Gätner und in Radeburg bei Herrn Buchbindermäister Carl Günther.

Amtlicher Theil.

Verordnung,

das Verbot der Herausgabe fremden Papiergeldes betreffend.

Nach der Verordnung vom 8. Juli 1855, das Verbot der Zahlung mit fremdem Papiergeld in Stücken unter zehn Thalern betreffend (Gesetz- und Verordnungsbatt vom Jahre 1855 No. 45 Seite 117), darf fremdes Papiergeld, insoweit die einzelnen Stücke desselben auf geringere Werthbeträge als zehn Thaler im Bierzehnthaleralterfuze lauten, zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

Dem fremden Papiergeld gleich zu achten sind die in einem fremden Staate, sei es vom Staate selbst oder von Corporationen oder Privaten ausgegebenen Banknoten oder sonstigen auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen.

Wer dergleichen fremdes Papiergeld zu Leistung von Zahlungen ausgiebt oder anbietet, verfällt in eine polizeiliche Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern.

Da Übertretungen dieses Verbotes, namentlich im Bezirke der Amtshauptmannschaft Löbau, in neuerer Zeit mehrfältig wahrgenommen worden sind, so sieht die Königliche Kreis-Direction sich veranlaßt, die Vorschriften der Verordnung vom 8. Juli 1855 in Erinnerung zu bringen.

Budissin, am 16. Juni 1864.

Königliche Kreis-Direction.

von Beust.

Dertel.

Bekanntmachung,

die Verpachtung der diesjährigen Grasnutzung betr.

Die diesjährige Grasnutzung auf der großen und kleinen Hixtenwiese, sowie auf der in beider Nähe gelegenen Stadtweide soll den 30. Juni 1864 — Donnerstags —

an den Meistbietenden verpachtet werden.

Bietungslustige haben sich am genannten Tage Nachmittags 7 Uhr an der sogenannten Vorbrücke einzufinden und ihre Gebote zu eröffnen. Die Auswahl unter den Licitanten wird vorbehalten.

Pulsnitz, am 22. Juni 1864.

Der Stadtrath.

Heerkloß.

Reparaturbau-Verdingung.

An der Kirche, dem Bahnhause und dem Kirchhofeingange in Reichenbach sind verschiedene Reparaturen vorzunehmen, deren Herstellung an den Mindestforderungen verdungen werden soll.

Nachdem zu dieser Verdingung, bei welcher sich jedoch die Auswahl unter den Licitanten vorbehalten wird,

der 20. Juli 1864

terminlich anberaumt worden ist, so werden alle diejenigen, welche den Bau unternehmen wollen, hierdurch aufgesondert, gedachten Tages Vormittags 10 Uhr im Gastehofe zu Reichenbach zu erscheinen und wenn ihnen zuvorderst im Termine die Bedingungen der Verdingung werden mitgetheilt worden sein, ihre Gebote zu eröffnen.

Ueber den Umfang der zur Ausführung zu gelangen habenden Reparaturen wird das unterzeichnete Königliche Gerichtsamt auch schon vor dem Termine an Amtsstelle denen, die solches wünschen möchten, die erforderliche Auskunft ertheilen.

Königsbrück, den 22. Juni 1864.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.

Hartung.

Pl.

